

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



165. Jahrgang, Ausgabe 8
1. August 2021

Inhalt	Seite	Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS _____		
Nr. 140 Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 12. September 2021	314	
DOKUMENTE		
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE _____		
Nr. 141 Aufruf zum Caritas-Sonntag 2021	317	
ERLASSE DES BISCHOFS _____		
Nr. 142 Dekret über die Profanierung eines Teilbereichs der Pfarrkirche St. Bartholomäus in Andernach (NAMEDY)	318	
Nr. 143 Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst	318	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____		
Nr. 144 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	319	
Nr. 145 Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier	320	
Nr. 146 Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise	326	
Nr. 147 „Schritt für Schritt“ – 20. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier		332
Nr. 148 Anträge auf Zuwendungen aus der Jugendstiftung des Bistums Trier		338
Nr. 149 Hinweise zur Bolivien-Partnerschaftswoche 2021		339
Nr. 150 Schöpfungszeit 2021: Damit Ströme lebendigen Wassers fließen		340
Nr. 151 Fortbildungsveranstaltungen		341
Nr. 152 Personalveränderungen		343
Nr. 153 Vakante Stellen		344
Nr. 154 Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien		345
Nr. 155 Anschriften und Telefonnummern		346
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN _____		
Nr. 156 Exerzitienangebote		346
Nr. 157 Felixianum – Orientierungs- und Sprachjahr im Bistum Trier		347
VERLEGERBEILAGEN _____		
Interne Stellenausschreibung		
Stellenausschreibung Leitungsteams pastorale Räume		

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 140

Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 12. September 2021

„Komm und sieh“ (Job 1,46). Kommunizieren, indem man den Menschen begegnet, wo und wie sie sind

Liebe Brüder und Schwestern, die Einladung „zu kommen und zu sehen“, von der die ersten stimulierenden Begegnungen Jesu mit den Jüngern geprägt sind, ist auch die Methode jeder echten menschlichen Kommunikation. Um die Wahrheit des Lebens, das zur Geschichte wird, erzählen zu können (vgl. Botschaft zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, 24. Januar 2020), ist es notwendig, die bequeme Überheblichkeit des „Weiß ich schon!“ abzulegen und sich in Bewegung zu setzen; zu gehen, um zu sehen, bei den Menschen zu sein, ihnen zuzuhören und die Anregungen der Wirklichkeit zu sammeln, die uns unter vielerlei Gesichtspunkten immer wieder überraschen wird. „Halte staunend die Augen offen für das, was du siehst, und lass deine Hände von frischer Lebenskraft erfüllt sein, damit die anderen, wenn sie dich lesen, mit eigenen Händen das pulsierende Wunder des Lebens berühren“, riet der selige Manuel Lozano Garrido¹ seinen Journalistenkollegen. Ich möchte daher die diesjährige Botschaft dem Aufruf „komm und sieh“ widmen, als Anregung für jede kommunikative Ausdrucksform, die klar und ehrlich sein will: in der Redaktion einer Zeitung ebenso wie in der Welt des Internets, in der alltäglichen Verkündigung der Kirche wie in der politischen oder gesellschaftlichen Kommunikation. „Komm und sieh“ ist die Art und Weise, auf die der christliche Glaube mitgeteilt wird, beginnend bei jenen ersten Begegnungen an den Ufern des Jordan und des Sees Gennesaret.

Sich die Schuhsohlen ablaufen

Wenden wir uns dem weiten Themenbereich der Information zu. Aufmerksame Stimmen beklagen seit langem die Gefahr einer Verflachung in „voneinander abkopierten Zeitungen“ oder in einander stark ähnelnden Nachrichtensendungen in Radio und Fernsehen sowie auf Internetseiten, in denen das Genre der Recherche und Reportage an Raum und Qualität verliert und durch eine vorgefertigte, autoreferentielle Information in Form einer „Hofberichterstattung“ ersetzt wird, der es immer weniger gelingt,

die Wahrheit der Dinge und das konkrete Leben der Menschen einzufangen, und die weder die schwerwiegendsten gesellschaftlichen Phänomene, noch die positiven Kräfte, die von der Basis der Gesellschaft freigesetzt werden, zu erfassen vermag. Die Krise in der Verlagsbranche droht dazu zu führen, dass Informationen in Redaktionen, vor dem Computer, in den Presseagenturen und in sozialen Netzwerken hergestellt werden, ohne jemals auf die Straße zu gehen, ohne „sich die Schuhsohlen abzulaufen“, ohne Menschen zu begegnen, um nach Geschichten zu suchen oder bestimmte Situationen de visu zu verifizieren. Wenn wir nicht für Begegnungen offen sind, bleiben wir außenstehende Zuschauer, trotz der technologischen Innovationen, die uns eine immer umfassendere Wirklichkeit vor Augen führen können, in der wir scheinbar versunken sind. Jedes Hilfsmittel ist nur dann nützlich und wertvoll, wenn es uns dazu führt, hinauszugehen und Dinge zu sehen, von denen wir sonst nichts wüssten, wenn es Erkenntnisse ins Netz stellt, die sonst nicht verbreitet würden, und wenn es Begegnungen ermöglicht, die sonst nicht stattfinden würden.

Jener detaillierte Bericht im Evangelium

Nach seiner Taufe im Jordan gibt Jesus den ersten Jüngern, die ihn kennenlernen wollen, zur Antwort: „Kommt und seht“ (Job 1,39), und er lädt sie ein, in der Beziehung zu ihm zu verweilen. Mehr als ein halbes Jahrhundert später, als Johannes in hohem Alter sein Evangelium schreibt, erinnert er an einige Details jenes „Berichts“, die seine Anwesenheit vor Ort und die Auswirkungen, die jene Erfahrung auf sein Leben hatte, offenbaren: „Es war um die zehnte Stunde“, schreibt er nieder, also um vier Uhr nachmittags (vgl. V. 39). Tags darauf – so Johannes weiter in seinem Bericht – erzählt Philippus dem Natanaël von der Begegnung mit dem Messias. Sein Freund ist skeptisch: „Kann aus Nazaret etwas Gutes kommen?“ Philippus versucht nicht, ihn mit Argumenten zu überzeugen: „Komm und sieh“, sagt er ihm (vgl. V. 45-46). Natanaël geht hin und sieht, und von jenem Moment an ändert sich sein Leben. Der christliche Glaube beginnt auf diese Weise. Und er wird so weitergegeben: als direkte Erkenntnis, hervorgegan-

gen aus Erfahrung, nicht nur vom Hörensagen. „Nicht mehr aufgrund deiner Rede glauben wir, denn wir haben selbst gehört“, sagen die Leute zu der Frau aus Samarien, nachdem sich Jesus in ihrem Dorf aufgehalten hatte (vgl. *Job* 4,39-42). Das „Komm und sieh“ ist die einfachste Methode, eine Wirklichkeit zu erkennen. Es ist die ehrlichste Überprüfung jeder Verkündigung, denn um zu erkennen, muss man sich begegnen. Ich muss dem Menschen, den ich vor mir habe, ermöglichen, zu mir zu sprechen, und zulassen, dass sein Zeugnis mich erreicht.

Dank des Mutes vieler Journalisten

Auch der Journalismus als Erzählung der Wirklichkeit erfordert die Fähigkeit, dorthin zu gehen, wo sonst niemand hingeht, also einen Aufbruch und den Wunsch, zu sehen. Neugierde, Offenheit und Leidenschaft. Wir müssen danken für den Mut und den Einsatz so vieler Medienschaffender – Journalisten, Kameraleute, Filmeditoren und Regisseure, die oft unter großen Gefahren arbeiten –, wenn wir heute zum Beispiel etwas über die schwierige Lage verfolgter Minderheiten in verschiedenen Teilen der Welt erfahren; wenn die vielfältige Gewalt und Ungerechtigkeit gegen die Armen und gegen die Schöpfung angeprangert werden; wenn über so viele vergessene Kriege berichtet wird. Es wäre ein Verlust nicht nur für die Information, sondern für die gesamte Gesellschaft und für die Demokratie, wenn diese Stimmen verschwinden würden: unsere Menschheit würde ärmer werden.

Zahlreiche Begebenheiten auf unserem Planeten, erst recht in dieser Zeit der Pandemie, richten an die Welt der Kommunikation die Einladung, „zu kommen und zu sehen“. Es besteht die Gefahr, die Pandemie und somit jede Krise nur unter dem Blickwinkel der reicheren Welt zu erzählen, eine „doppelte Buchführung“ zu betreiben. Denken wir nur an die Frage der Impfstoffe wie auch an die medizinische Versorgung im Allgemeinen, an die Gefahr der Ausgrenzung der ärmsten Bevölkerungsteile. Wer wird uns über die Menschen berichten, die in den ärmsten Dörfern Asiens, Lateinamerikas und Afrikas auf Heilung warten? Es besteht also die Gefahr, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten auf weltweiter Ebene über die Reihenfolge bei der Verteilung von Anti-Covid-Impfstoffen entscheiden. Mit den Armen immer an letzter Stelle und dem Recht auf Gesundheit für alle, das zwar prinzipiell verkündet, aber seines realen Wertes beraubt wird.

Doch selbst in der Welt der besser Gestellten bleibt

das soziale Drama von Familien, die plötzlich in die Armut abrutschen, weitgehend verborgen: Menschen, die, nachdem sie ihre Scham überwunden haben, vor Caritas-Zentren Schlange stehen, um ein Paket mit Lebensmitteln zu erhalten, tun weh und machen nicht allzu viel von sich reden.

Chancen und Fallstricke im Internet

Das Internet mit seinen zahllosen Ausdrucksformen sozialer Netzwerke kann die Fähigkeit zum Erzählen und Teilen vervielfachen: viel mehr auf die Welt gerichtete Blicke, ein ständiger Fluss von Bildern und Zeugnissen. Die digitale Technologie gibt uns die Möglichkeit, Informationen aus erster Hand und zeitnah zu bekommen, was mitunter sehr nützlich ist: Denken wir nur an bestimmte Notsituationen, bei denen die ersten Nachrichten und auch die ersten amtlichen Durchsagen an die Bevölkerung über das Internet verbreitet werden. Es ist ein hervorragendes Instrument, das uns alle als Nutzer und als Anwender in die Verantwortung nimmt. Potenziell können wir alle zu Zeugen von Ereignissen werden, die sonst von den traditionellen Medien vernachlässigt worden wären, wir können unseren Beitrag als Bürger dazu leisten, mehr Geschichten, auch positive, bekannt zu machen. Dank des Internets haben wir die Möglichkeit, das, was wir sehen und was vor unseren Augen geschieht, zu erzählen und Zeugnisse miteinander zu teilen.

Aber auch die Risiken einer Kommunikation in den sozialen Netzwerken, die nicht nachgeprüft wurde, sind mittlerweile für jeden offenkundig geworden. Wir wissen seit geraumer Zeit, wie leicht Nachrichten und sogar Bilder manipuliert werden können, aus tausenderlei Gründen, manchmal auch nur aus banalem Narzissmus. Dieses kritische Bewusstsein führt nicht dazu, dieses Instrument an sich zu verteufeln, sondern es verhilft zu einem besseren Unterscheidungsvermögen und einem reiferen Verantwortungsbewusstsein sowohl bei der Verbreitung als auch beim Empfang von Inhalten. Wir alle sind verantwortlich für die Kommunikation, die wir betreiben, für die Informationen, die wir verbreiten, für die Kontrolle, die wir gemeinsam über falsche Nachrichten ausüben können, indem wir sie entlarven. Wir alle sind aufgerufen, Zeugen der Wahrheit zu sein: zu gehen, zu sehen und zu teilen.

Nichts kann das persönliche Sehen ersetzen

In der Kommunikation kann nichts jemals das persönliche Sehen komplett ersetzen. Einige Dinge kann man nur durch Erfahrung lernen. Denn man

kommuniziert nicht nur mit Worten, sondern mit den Augen, mit dem Tonfall der Stimme, mit Gesten. Die starke Anziehungskraft, die Jesus auf all jene ausübte, die ihm begegneten, hing vom Wahrheitsgehalt seiner Verkündigung ab, aber die Wirksamkeit dessen, was er sagte, war untrennbar mit seinem Blick, seiner Haltung und selbst mit seinem Schweigen verbunden. Die Jünger hörten nicht nur seine Worte, sie sahen ihn sprechen. Denn in ihm – dem fleischgewordenen Logos – wurde das Wort zum Antlitz, der unsichtbare Gott ließ sich sehen, hören und berühren, wie Johannes schreibt (vgl. 1 *Job* 1,1-3). Das Wort ist nur dann wirksam, wenn man es „sieht“, nur dann, wenn es dich in eine Erfahrung einbezieht, in einen Dialog verwickelt. Aus diesem Grund war und ist das „Komm und sieh“ von grundlegender Bedeutung.

Denken wir daran, wie viel leere Beredsamkeit es auch in unserer Zeit im Übermaß gibt, in jedem Bereich des öffentlichen Lebens, im Handel wie auch in der Politik. „Er spricht unendlich viel nichts... Seine Gedanken sind wie zwei Weizenkörner in zwei Scheffel Spreu versteckt; Ihr sucht den ganzen Tag, bis Ihr sie findet, und wenn Ihr sie habt, so verlohnen sie das Suchen nicht.“² Diese beißenden Worte des englischen Dramatikers treffen auch auf uns christliche Kommunikatoren zu. Die frohe Botschaft des Evangeliums hat sich dank der Begegnungen von Mensch zu Mensch, von Herz zu Herz in der ganzen Welt ausgebreitet. Männer und Frauen, die der selben Einladung folgten: „Komm und sieh“, und die beeindruckt waren von einem „Mehr“ an Menschlichkeit, das in den Blicken, den Worten und den Gesten von Menschen durchschien, die Zeugnis von Jesus Christus gaben. Alle Hilfsmittel sind wichtig, und jener große Kommunikator namens Paulus von Tarsus hätte sicher von E-Mail und Mitteilungen in den sozialen Netzwerken Gebrauch gemacht. Aber es waren sein Glaube, seine Hoffnung und seine Liebe, die seine Zeitgenossen beeindruckten, die ihn predigen hörten und das Glück hatten, Zeit mit ihm zu verbringen, ihn bei einer Versammlung oder in einem persönlichen Gespräch zu sehen. An den Orten, an denen er sich befand, sahen sie ihn wirken und dachten darüber nach, wie wahr und fruchtbar für ihr Leben die Verkündigung des Heils war, die er durch Gottes Gnade brachte. Und selbst da, wo man diesem Mitarbeiter Gottes nicht persönlich begegnen konnte, wurde seine Art, in Christus zu leben, von

den Jüngern bezeugt, die er aussandte (vgl. 1 *Kor* 4,17).

„In unseren Händen sind Bücher, in unseren Augen Tatsachen“, bekräftigte der heilige Augustinus³, und er mahnte uns, die Erfüllung der Prophezeiungen, von denen wir in der Heiligen Schrift lesen, in der Wirklichkeit zu finden. So ereignet sich das Evangelium auch heute jedes Mal von Neuem, wenn wir das klare Zeugnis von Menschen empfangen, deren Leben durch die Begegnung mit Jesus verändert wurde. Seit über zweitausend Jahren ist es eine Kette von Begegnungen, die die Faszination des christlichen Abenteurers vermittelt. Die Herausforderung, die uns erwartet, besteht also darin, zu kommunizieren, indem wir den Menschen dort begegnen, wo und wie sie sind.

Herr, lehre uns, aus uns selbst herauszugehen, und uns auf den Weg der Suche nach Wahrheit zu machen.

Lehre uns, zu gehen und zu sehen,

lehre uns zuzuhören,

nicht vorschnell zu urteilen,

keine voreiligen Schlüsse zu ziehen.

Lehre uns, dorthin zu gehen, wohin sonst niemand gehen will,

uns die Zeit zu nehmen, zu verstehen,

auf das Wesentliche zu achten,

uns nicht von Überflüssigem ablenken zu lassen,

den trügerischen Schein von der Wahrheit zu unterscheiden.

Schenke uns die Gnade, deine Wohnstätten in der Welt zu erkennen,

und die Ehrlichkeit, zu erzählen, was wir gesehen haben.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 23. Januar 2021, Vigil des Gedenktags des heiligen Franz von Sales

Franciscus

Papst Franziskus

¹ Spanischer Journalist, geboren 1920 und gestorben 1971, seliggesprochen im Jahr 2010.

² W. Shakespeare, *Der Kaufmann von Venedig*, Erster Aufzug, Erste Szene.

³ *Sermo* 360/B, 20.

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 141

Aufruf zum Caritas-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegende und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist längst zu einer Belastung für unseren Planeten geworden. Der dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und

weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 23. Juni 2021

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **Sonntag**, dem **12. September 2021** in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen verlesen werden.

Die **Kollekte** ist am **Sonntag**, dem **19. September 2021** in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu halten. 50 Prozent des Ergebnisses der Kollekte verbleiben der Pfarrei für karitative Aufgaben in der Gemeinde. Die restlichen 50 Prozent sind auf das Konto der jeweiligen Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Zur Vorbereitung auf den Caritas-Sonntag stehen auf der Homepage des Diözesan-Caritasverbandes (www.caritas-trier.de) Materialien für Gottesdienste und für Begegnungen zur Verfügung.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 142**Dekret über die Profanierung eines Teilbereichs der Pfarrkirche St. Bartholomäus in Andernach (NAMEDY)****Dekret****über die Profanierung eines Teilbereichs der Pfarrkirche St. Bartholomäus in Andernach (NAMEDY)**

Der Anbau aus den Jahren 1970/1971 an die gotische Kirche soll zurückgebaut werden. Der verbleibende Teil der Pfarrkirche soll saniert und in seiner ursprünglichen Größe wiederhergestellt werden.

Nachdem der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Andernach (NAMEDY) den Rückbau des Anbaus aus den Jahren 1970/1971 an die gotische Kirche beschlossen hat und der Pfarrgemeinderat gehört wurde, erkläre ich nach Anhörung des Priesterrates den Anbau gemäß can. 1222 § 2 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC) und § 4 der Diözesanbestimmungen über Kirchen und Kapellen vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 208) für profan.

Dadurch verliert der Teilbereich der Kirche seine

Segnung oder Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt oder gänzlich niedergelegt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Trier, den 21. Juni 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 143**Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Ordnung

In **Ziffer 1** wird in dem Satz: „Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erfolgen“ das Datum „30. Juni 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.

II. Inkraftsetzung

Die Änderung in Abschnitt I wird rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Trier, den 8. Juli 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 144

Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21. Juni 2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KA 2021 Nr. 27) wie folgt zu ändern:

1. In § 2 erhalten die **Überschrift** sowie der **Absatz 2** folgende Fassung:

„§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 2020 außer Kraft.“

Nr. 145**Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier**

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen wurden gemäß can. 8 § 2 CIC in Verbindung mit Abschnitt II dieser Ordnung am 8. Juli 2021 auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de) veröffentlicht. Die nachfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PräVO) (KA 2020 Nr. 3) werden zu den Ziffern 3 und 4 der PräVO die im Folgenden aufgeführten Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Reihenfolge richtet sich dabei nach der Reihenfolge der zugrunde liegenden Ziffern der PräVO.

1. Institutionelles Schutzkonzept (ISK) (Ziffer 3 PräVO)

Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung sind verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept gemäß der Präventionsordnung des Bistums zu erstellen, dieses Schutzkonzept zu veröffentlichen und es regelmäßig weiterzuentwickeln. Gemäß Abschnitt B der Präventionsordnung erfolgt die Entwicklung und Verwirklichung partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen.

Die Entwicklung der ISK in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bischöflichen Generalvikariat. Die Schutzkonzepte werden nach entsprechender Prüfung auf Empfehlung der Diözesanen Präventionsbeauftragten des Bistums vom jeweiligen Rechtsträger in Kraft gesetzt.

Die (Weiter-)Entwicklung hat spätestens binnen einen Jahres nach Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen des Bistums zu erfolgen. Dabei kann eine Übergangsfrist gesetzt werden, soweit die bisherige Nichterfüllung auf nachvollziehbaren Sachzwängen beruht.

Diese Regelung gilt für andere kirchliche Rechtsträger entsprechend (siehe dazu auch Ziffer 1.10). Diese haben nach Ziffer 4.4 PräVO die Möglichkeit, Fachberatung der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat in Anspruch zu nehmen. Das gültige ISK wird der Fachstelle Prävention des Bistums zur Stellungnahme und zur Weiterleitung an den Bischof vorgelegt.

1.1 Koordinierung der Präventionsarbeit**1.1.1 Koordinierung bei Einrichtungen und Diensten in diözesaner und pfarrlicher Trägerschaft**

Für die Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Trägerschaft koordiniert die Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat eine Konferenz, die der Abstimmung bei der Erarbeitung und Implementierung der ISK dient. Die Abteilung Seelsorge und pastorales Personal vertritt dabei die pfarrliche Ebene. Diese Konferenz berät Rahmenkonzepte und verabschiedet Rahmenempfehlungen.

1.1.2 Jugendarbeit anderer kirchlicher Rechtsträger

Die Abteilung Jugend koordiniert eine Konferenz der anderen katholischen Rechtsträger, die im Feld der Jugendarbeit tätig sind. Diese dient der Abstimmung und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit.

1.1.3 Privatschulen anderer kirchlicher Rechtsträger

Die Abteilung Schule und Hochschule koordiniert eine Konferenz aller katholischen Schulträger im Bistum Trier, die der Abstimmung und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit dient.

1.1.4 Koordinierung bei kirchlichen Rechtsträgern im caritativen Bereich

Für die kirchlichen Rechtsträger im karitativen Bereich koordiniert und leitet der Caritasverband für die Diözese Trier e. V. eine bereichsübergreifende Präventionskonferenz mit folgenden Aufgaben:

- Erarbeitung von Rahmenempfehlungen zur Umsetzung der Präventionsordnung in den karitativen Diensten und Einrichtungen.
- Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte für die karitativen Dienste und Einrichtungen.
- Beratung der Regelungen der Ausführungsbestimmung, die die kirchlichen Rechtsträger betreffen.
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Unterstützung bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der nachhaltigen Etablierung institutioneller Schutzkonzepte.
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Ziele der Präventionsordnung und der Ausführungsbestimmungen.

Die bereichsübergreifende Präventionskonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- Jeweils bis zu zwei Vertretern bzw. Stellvertretern aus den Arbeitsgemeinschaften, der vom Caritasverband der Diözese Trier e. V. vertretenen Rechtsträgern.
- Einem Vertreter bzw. Stellvertreter der Fachstelle Prävention des Bistums Trier.
- Bis zu 8 Experten, die von der Konferenz berufen werden können.

Die Leitung der Präventionskonferenz obliegt dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V.

1.2 Diözesanes Monitoring

Um der Vorgabe Rechnung zu tragen, dass die ISK regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln sind, wurde erstmalig 2019 und wird künftig im 5-Jahres-Rhythmus unter Federführung der Diözesanen Präventionsbeauftragten ein diözesanes Monitoring durchgeführt, das den Entwicklungsstand der ISK abbilden und Hinweise zu deren Weiterentwicklung geben soll. Die Durchführung ist verpflichtend für die diözesanen Einrichtungen und Pfarreien.

Für die anderen kirchlichen Rechtsträger gilt diese Verpflichtung analog.

Hinsichtlich der pfarrlichen Ebene wird darüber hinaus bei den nach can. 397 § 1 CIC durchgeführten Visitationen der Pfarreien die Umsetzung des ISK abgefragt. Näheres regelt die Visitationsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Ergebnis zum Stand der Implementierung wird dem Bischof vorgelegt. Die Zusammenfassung wird darüber hinaus den Gremien, wie unter Ziffer 1.1 dieser Ausführungsbestimmung dargestellt, zur Info gegeben. Die Teilberichte gehen den teilnehmenden Bereichen als Planungsgrundlage für die Präventionsarbeit der nächsten fünf Jahre zur Verfügung gestellt.

1.3 Ausschreibung von Personalstellen

Bei allen diözesanen Dienststellen, die der Präventionsordnung unterliegen, werden Personalstellen mit dem Zusatz: „Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.“ oder „Im Rahmen unserer Präventionsordnung achten Sie den Schutz von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen.“ ausgeschrieben. Wenn in einem Bereich nicht mit allen drei Bezugsgruppen gearbeitet wird, kann der Text entsprechend reduziert werden, unter Nennung der Zielgruppe der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Dienstes.

1.4 Kirchliches Notariat

Zur Umsetzung von Ziffer 3.1.1 PräVO (Erweitertes

Führungszeugnis – EFZ) ist ein kirchliches Notariat eingerichtet. Dieses ist von den diözesanen Einrichtungen und Pfarreien obligatorisch zu nutzen. Andere kirchliche Rechtsträger können gebührenpflichtig auf den Dienst des Kirchlichen Notariates zurückzugreifen.

Das Notariat unterliegt der Verschwiegenheit und hat nur in Hinsicht auf Einträge betreffend Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung Berichtspflicht gegenüber den jeweils Personalverantwortlichen und der Bistumsleitung. Nicht aber hinsichtlich anderer Einträge im erweiterten Führungszeugnis.

Aufgaben des Kirchlichen Notariates:

- Das Notariat sichtet die EFZ, dokumentiert deren Eingang und ob ein Eintrag zu Delikten sexualisierter Gewalt enthalten ist. In letzterem Fall werden die personalverantwortliche Stelle und die Bistumsleitung informiert. Liegen keine Einträge vor, wird das EFZ vernichtet, soweit die einreichende Person keine Rücksendung angefordert hat.
- Die personalführenden Bereiche kontaktieren das Kirchliche Notariat zur Verfahrensklärung der Wiedervorlage der EFZ nach den jeweils gültigen Landesregelungen. Hierzu erstellt das Kirchliche Notariat eine Liste der anzuschreibenden Personen und stimmt diese mit den zuständigen Personalverantwortlichen ab. Der Versand der jeweiligen Schreiben liegt in der Verantwortung des Kirchlichen Notariates.
- Das Notariat informiert die personalführenden Bereiche über die ordnungsgemäße Abgabe oder das Fehlen eines EFZ. Im letzteren Fall ist es die Aufgabe der bzw. des jeweiligen Personalverantwortlichen für die Abgabe zu sorgen.
- Die Aufforderung zur Erstvorlage eines EFZ erfolgt bei diözesanen Beschäftigten durch die für den Personaleinsatz verantwortliche Abteilung im BGV. Diese stellt dem Kirchlichen Notariat eine Liste mit den erfolgten Anschreiben zur Verfügung, auf deren Grundlage das Kirchliche Notariat den Eingang der EFZ kontrolliert und dokumentiert.
- Soweit eine Kirchengemeinde bzw. ein Kirchengemeindeverband auf den Service des kirchlichen Notariates zurückgreift, wird entsprechend vorgegangen.
- Bei anderen katholischen Rechtsträgern, die auf die Dienstleistung des Notariates zurückgreifen, sind analoge Vereinbarungen zwischen Notariat und Rechtsträger zu treffen.

1.5 Selbstauskunftserklärung

Die personalführenden Bereiche prüfen, ob und wer der Vorlage einer Selbstauskunftserklärung gemäß

Ziffer 3.1.2 PräVO unterliegt.

Sie informieren allgemein hinsichtlich der entsprechenden Regelung in ihren Aufgabenbereichen die Diözesanen Präventionsbeauftragten.

Für die Anwendung informieren sie hinsichtlich der konkret verpflichteten Mitarbeitenden das Notariat, das hier entsprechend Ziffer 1.4 verfährt.

1.6 Aus- und Fortbildung

In Bereichen, in denen die Diözese Aus- und Fortbildung verantwortet oder mitverantwortet ist entsprechend Ziffer 3.1.4 PräVO die Implementierung von Wissen zur Prävention in die Aus- und Fortbildung seitens der diözesanen Verantwortlichen zu integrieren bzw. im Falle der Mitträgerschaft auf die Implementierung hinzuwirken. Dazu zählen u. a.:

In direkter Verantwortung z. B.

- Theologische Fakultät Trier
- Priesterausbildung
- Ausbildung ständiger Diakone
- Ausbildung von Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten
- Ausbildung im Bischöflichen Generalvikariat Trier
- Berufsbildende Schulen in Trägerschaft des Bistums (Hildegard-von-Bingen-Schule und St. Franziskus-Schule, Koblenz/Edith-Stein-Schule, Neunkirchen/St. Helena-Schule, Trier)

In Mitverantwortung z. B.

- Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt
- Studienhaus St. Lambert, Lantershofen
- Katholische Hochschule Mainz
- Institut für Lehrerfortbildung (ILF) in Saarbrücken und Mainz
- Theologisch-Pastorales Institut Mainz (TPI).

Die sonstigen kirchlichen Rechtsträger treffen hinsichtlich ihrer Ausbildungsinstitute und Fortbildungen als Teil ihres Schutzkonzeptes entsprechende Regelungen.

1.7 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex gemäß Ziffer 3.2 PräVO, der für einen personalführenden Bereich in diözesaner Verantwortung gilt (z. B. in alphabetischer Reihenfolge, Beratungsdienste, Jugendpastoral, Pastoral, Schulen), wird für die hauptamtlichen Beschäftigten des Bereichs als Dienstanweisung erlassen im Sinne von Ziffer 3.3 PräVO. Ehrenamtliche werden in analoger Weise auf den Verhaltenskodex verpflichtet.

1.8 Geschulte Personen für Prävention

Im Sinne von Ziffer 3.5 PräVO ernennt jeder personalführende Bereich in direkter Zuständigkeit des Bistums für jede Einrichtung oder für den Zusam-

menschluss mehrerer kleiner Einrichtungen eine geschulte Person für Prävention, die von der Fachstelle Prävention für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und für die Dauer ihrer Ernennung begleitet wird. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für fünf Jahre und kann verlängert werden. Voraussetzung der Verlängerung ist die Teilnahme an jährlichen Fachtagen bzw. sich durch Fortbildung zum aktuellen Stand der Prävention auf dem Laufenden zu halten.

1.8.1 Aufgaben

Die geschulten Personen übernehmen in ihren Einrichtungen folgende Aufgaben:

- Sie können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren;
- sie fungieren als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie unterstützen die Einrichtungsleitung bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig;
- sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie benennen aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- sie sind Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragten des Bistums.

Vom jeweiligen personalführenden Bereich ist dabei festzulegen, mit welcher Stundenzahl die geschulte Person für Prävention für ihre Aufgabe freigestellt ist. Der jährliche Fortbildungsbedarf ist dabei zu berücksichtigen.

Soweit kirchliche Rechtsträger entsprechend der Empfehlung der bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe Ombudspersonen/Präventionsbeauftragte/geschulte Fachkräfte für ihre Einrichtungen ernannt haben, gelten diese Regelungen analog.

1.8.2 Geschulte Personen für Prävention für die pfarrliche Ebene

Der Bischof beauftragt geeignete Personen als geschulte Personen im Sinne von Ziffer 3.5 PräVO für eine Pfarrei oder für den Zusammenschluss mehrerer Pfarreien zu wirken. Diese werden von der Fach-

stelle Prävention geschult. Auf Grundlage ihrer bischöflichen Beauftragung ist es ihre Aufgabe, die Umsetzung von Prävention sexualisierter Gewalt in den Pfarreien zu sichern, zu unterstützen und deren Weiterentwicklung anzuregen.

1.9 Präventionsschulungen

Um vergleichbare Standards umzusetzen und eine gemeinsame Konzeptbasis für die Präventionsarbeit zu schaffen wird ein abgestimmtes Curriculum angezielt, das bereichsübergreifende Standards setzt. Andere kirchliche Rechtsträger können sich dazu auf das in Verantwortung der Fachstelle für Prävention vorliegende Curriculum in seiner jeweils gültigen Fassungen verpflichten, und die in ihrer Verantwortung durchgeführten Präventionsschulungen daran orientieren.

Dieses Curriculum wird in Verantwortung der Fachstelle für Prävention weiterentwickelt. Es geht von den Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 PräVO aus und basiert auf kriminalpräventiven, psychologischen und in praktischer Präventionsarbeit bewährten Konzepten und fokussiert u. a. auf den Ansatz der situationsorientierten Prävention und der Bystander-Prävention. Entsprechend neuer Erkenntnisse aus Fachwissenschaft, Aufarbeitungsberichten und den Ergebnissen des regelmäßigen Monitorings wird es jeweils in Abstimmung mit den Gremien nach Ziffer 1.1 dieser Ausführungsbestimmung aktualisiert.

Primäres Ziel ist die Entwicklung und das Training von Handlungswissen (prozeduralem Wissen), um Menschen in die Lage zu versetzen, schützend und helfend für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene tätig zu sein.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsschulung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß dem Curriculum erfolgten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen, die mit Zertifikat abschließen, das bestätigt, dass diese gemäß dem Curriculum erfolgten, werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren seitens der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert, wie unter Ziffer 3.1 dieser Ausführungsbestimmung ausgeführt.

Für die anderen kirchlichen Rechtsträger gilt diese Regelung analog entsprechend.

1.9.1 Pflichtschulungen

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich arbeitet, durchläuft die Basisschulung Prävention. Diese umfasst einen Schultag. Sie wird in Verantwortung

der Fachstelle für Prävention durchgeführt.

Wer Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft zusätzlich das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren Schultag. Sie wird von den Diözesanen Präventionsbeauftragten verantwortet.

Die inhaltliche Ausrichtung der Schulungen sind jeweils bereichsspezifisch (Jugend, Schule, Pastoral, Gesundheitswesen usw.) anzupassen. Dabei fließen die Ergebnisse der Risikoanalyse, die jeder Bereich vorab durchführt, in die didaktische Planung ein.

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich arbeitet, durchläuft eine Präventionsschulung. Deren zeitlicher Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen werden auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

1.9.2 Information zu Prävention

In Ziffer 3.6 PräVO ist wie folgt geregelt: „Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.“ Die Konzeptionierung dieser Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs in Kooperation mit der Fachstelle Prävention.

1.9.3 eLearning

Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen möglich, bei denen digitale und Präsenzveranstaltungen kombiniert werden. Ein an die diözesane PräVO angepasstes eLearning wird von der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

1.9.4 Weitere Schulungen

Alle Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung sind gehalten, bei ihrem Regelfortbildungsprogramm präventive Themen zu berücksichtigen. Dies folgt Ziffer 3.7 PräVO.

1.10 Prüfung der Förderwürdigkeit

Entsprechend der Präambel der PräVO steht das Bistum Trier in der Verpflichtung, kirchliche Rechtsträger und sonstige Rechtsträger nur dann als förderungswürdig anzuerkennen, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen bzw. der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichten haben und somit die Anforderungen der

Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen umsetzen.

Soweit durch das Bistum Trier Zuschüsse an einen Rechtsträger erfolgen ist die für diese Förderung zuständige Abteilung des BGV dafür verantwortlich, die Zuschussem Empfänger auf diese Voraussetzung hinzuweisen und sich den entsprechenden Nachweis vorlegen zu lassen

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass kein bzw. kein als äquivalent anerkanntes institutionelles Schutzkonzept vorliegt, ist die Auszahlung im Regelfall gehindert. Der fördernde Bereich gibt einen entsprechenden Hinweis an den Generalvikar. Dieser beauftragt die diözesanen Präventionsbeauftragten, den weiteren Prozess zu steuern.

Zur Erstellung des ISK kann eine Übergangsfrist gesetzt werden, soweit die bisherige Nichterfüllung der Vorgabe zur Erstellung eines ISK auf nachvollziehbaren Sachzwängen beruht.

Wird kein ISK vorgelegt oder entwickelt, entfällt die Förderwürdigkeit. Die diözesanen Präventionsbeauftragten informieren den kirchlichen oder sonstigen Rechtsträger im Auftrag des Bischofs entsprechend.

1.10.1 Jugendarbeit anderer kirchlicher Rechtsträger

Bei den katholischen Rechtsträgern, die Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral bereitstellen, die seitens des Bistums bezuschusst werden, prüft die Abteilung Jugend im Vorfeld von Zuschüssen, dass die Voraussetzung erfüllt ist.

1.10.2 Privatschulen anderer kirchlicher Rechtsträger

Bei den katholischen Rechtsträgern von Privatschulen, die seitens des Bistums bezuschusst werden, prüft die Abteilung Schule und Hochschule im Vorfeld von Zuschüssen, dass die Voraussetzung erfüllt ist.

2. Qualitätsmanagement

Zur weiteren Ausgestaltung von Ziffer 3.5 PräVO nehmen die Gremien wie in Ziffer 1.1 dieser Ausführungsbestimmungen aufgeführt, an der Aufgabe der Qualitätsentwicklung teil. Darüber hinaus dienen Fachtage der weiteren Entwicklung:

2.1 Geschulte Personen nach Ziffer 3.5 PräVO

Den geschulten Personen werden, wie in Ziffer 1.7 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehen, jährliche Fachtage angeboten, bei denen der Erfahrungsaustausch im Vordergrund steht. Die Planung übernimmt der verantwortliche Bereich unter Einbezug

der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

2.2 Bereichsverantwortliche für Prävention

Die Bereichsverantwortlichen für Prävention in den Bereichen in diözesaner Trägerschaft kommen regelmäßig, mindestens jährlich, zur Präventionsrunde zusammen. Diese wird von der Fachstelle Prävention einberufen und geleitet.

2.3 Zusammenarbeit mit dem Bereich Intervention

Der Bereich Prävention und der Bereich Intervention stehen in regelmäßigem Kontakt. Im Rahmen des Monitorings wird auch die Intervention einbezogen, um deren Praxiserfahrungen bei der weiteren Umsetzung von Schutzkonzepten zu berücksichtigen.

2.4 Unterstützung anderer kirchlicher Rechtsträger bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der nachhaltigen Etablierung institutioneller Schutzkonzepte

Das Bistum Trier und der Caritasverband für die Diözese Trier e. V. unterstützen die kirchlichen und karitativen Rechtsträger fachlich bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der nachhaltigen Etablierung institutioneller Schutzkonzepte (z. B. durch Fachberatung, Schulungen, Fachveranstaltungen).

3. Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Entsprechend Ziffer 4 PräVO hat der Bischof als Koordinationsstelle, die Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt, errichtet. Als Präventionsbeauftragte sollen dabei jeweils zwei qualifizierte Personen unterschiedlichen Geschlechts zur Leitung beauftragt werden.

3.1 Aufgaben

Zusätzlich zu den unter Ziffer 4.4 PräVO genannten Aufgaben ist die Fachstelle für Prävention mit folgenden Aufgaben betraut:

- Sie stellt die Pflichtschulungen für Beschäftigte der diözesanen Einrichtungen und Dienste sicher.
- Sie bildet geschulte Personen im Sinne der Ziffern 1.8 und 1.9 dieser Ausführungsbestimmungen aus. Sie sorgt in Kooperation mit den jeweiligen Bereichen für die Fortbildung und die Vernetzung der geschulten Personen.
- Sie bildet Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Durchführung von Präventionsschulungen in Einrichtungen, Diensten und Arbeitsfeldern des Bistums aus. Dies können im jeweiligen Bereich freigestellte Mitarbeitende sein, die bereichsangepasste

Schulungen durchführen.

- Andere kirchliche Rechtsträger können gebührend vereinbaren, dass sie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Durchführung von Präventions-schulungen in deren Einrichtungen ausbildet.
- Sie sorgt für die Vernetzung und Fortbildung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Sie sorgt für die Vernetzung gemäß Ziffer 2 dieser Ausführungsbestimmungen.
- Sie wählt Personen für die Fachgruppe (vgl. Ziffer 3.2) aus, stellt deren Qualifikation für Fachberatung und als Schulungsreferentinnen und -referenten sicher und regelt deren Personaleinsatz.
- Sie stellt auf Grundlage des diözesanen Curriculums die jeweils aktuellen Unterlagen für die Schulung für alle Bereiche bereit. Diese Informationen stehen auch anderen kirchlichen Rechtsträgern zur Verfügung.
- Sie vermittelt Fachberatung, die von den Verantwortlichen angefordert werden kann, um die (Weiter-)Entwicklung der institutionellen Schutzkonzepte zu unterstützen.
- Sie sorgt durch jährliche Fachtagungen für eine Vernetzung der innerdiözesanen Präventionsarbeit.
- Sie beteiligt sich an der innerdeutschen, deutschsprachigen und europäischen Vernetzung mit der innerkirchlichen Präventionsarbeit.
- Sie setzt die Vernetzung von Prävention um durch die Bildung und Pflege eines Fachnetzwerkes, in dem inner- und außerkirchliche Akteurinnen und Akteure im Bereich Prävention zusammen kommen. Die Vernetzung hat ausdrücklich den Bereich der polizeilichen Präventionsarbeit im Blick.

3.2 Fachgruppe Prävention

Für die Präventionsarbeit in den Einrichtungen, Diensten und Arbeitsfeldern in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung hat das Bistum die Fachgruppe Prävention eingerichtet. In der Fachgruppe sind Fachkräfte aus den Beratungsdiensten des Bistums zusammengefasst, die Berufserfahrung im Umgang mit sexualisierter Gewalt bzw. traumatisierten

Personen mitbringen und für die unten beschriebenen Aufgaben weiter qualifiziert werden. Diese Fachgruppe wirkt an den Aufgaben gemäß Ziffer 4.4 Prävo und Ziffer 3.1 dieser Ausführungsbestimmungen mit und wird von der Fachstelle für Prävention insbesondere mit folgenden Aufgaben entsprechend Ziffer 4.4 Prävo betraut:

- Fachberatung im Bereich Prävention für die Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung
- Durchführung von verpflichtenden Präventions-schulungen

4. Schlussbestimmungen

4.1 Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. August 2021 in Kraft. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

4.2 Sie sind in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre im Zusammenhang mit dem Diözesanen Monitoring, in jedem Fall aber nach einer Novellierung der Präventionsordnung auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

4.3 Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten diese Ausführungsbestimmungen, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen Bestimmungen von der zuständigen arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse bestätigt worden sind.

Trier, den 8. Juli 2021

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 146 Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Gültig vom 17. Juli bis 31. August 2021

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier, in der Pastoral, in den Dekanaten, Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien, in den Einrichtungen und in anderen verantwortlichen Bereichen des kirchlichen Lebens!

Die Sommerferien stehen bevor. Ich hoffe für uns alle, dass es eine Zeit der Ruhe und Entspannung wird – für jede und jeden persönlich, aber auch gesamtgesellschaftlich in Bezug auf die Pandemie. Natürlich hoffen wir alle, bald wieder einen Alltag gestalten zu können ohne die Beschränkungen der letzten Monate. Die Landesregierungen haben Lockerungen beschlossen, die ich gern auch in diesen Dienstanweisungen weitergebe. Langsam, aber kontinuierlich, können wir wieder zur Normalität übergehen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, auch über die Feier der Gottesdienste hinaus, ermutige ich zu Begegnung und Austausch, zur Öffnung von Pfarrheimen und anderen kirchlichen Räumen.

Gerne nutze ich die Gelegenheit, allen zu danken, die mit ihrem Engagement und ihrer Kreativität in den Zeiten der Einschränkungen das kirchliche Leben in unseren Pfarreien und Dekanaten, an Orten von Kirche, in Einrichtungen und Verbänden aufrechterhalten haben. Trotzdem gilt auch weiterhin die Mahnung zur Vorsicht und Rücksichtnahme: Die sich verbreitenden Varianten und die Tatsache, dass bislang erst die Hälfte der Bevölkerung vollen Impfschutz hat, dürfen uns nicht dazu verleiten, leichtsinnig zu werden. Die AHA(+L) Regelungen sollten wir weiter beherzigen – auch diejenigen, die bereits vollen Impfschutz genießen oder von COVID-19 genesen sind.

Die vorliegende Dienstanweisung setze ich bis zum Ende der Sommerferien am 31. August 2021 in Kraft.

Alle vorherigen anderslautenden Dienstanweisungen sind hiermit aufgehoben. Wir werden sie laufend überprüfen und auf die Landesverordnungen Rheinland-Pfalz und Saarland abstimmen. Bitte halten Sie sich selbst durch regelmäßigen Blick auf die Bistumshomepage auf dem Laufenden: <https://www.bistum-trier.de/corona>

Die Änderungen zur Vorgängerversion sind durch *Hervorhebung* markiert.

Diese Dienstanweisung hat drei Teile:

I. Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen

II. Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen

III. Serviceadressen, Kontakte und Downloads (Arbeitshilfen, Formulare etc.).

Teil I: Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen

A) Gottesdienste und Sakramente

1. Zur **Feier der Gottesdienste** (auch der **Taufen, Erstkommunion, Firmungen und Trauungen**) beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept „**Schritt für Schritt**“ in der jeweils aktuellen Online-Fassung: www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona
Weitere Hinweise zur Feier von Gottesdiensten finden sich auf der Pinnwand Liturgie: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>

2. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten (vgl. dazu die jeweils gültigen Landesverordnungen: Für Rheinland-Pfalz unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>; für das Saarland unter <https://corona.saarland.de>).

Eine Übersicht über diese Regeln ist veröffentlicht: <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit>.

Derzeit gilt, dass Treffen in Präsenz zur Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung möglich sind.

B) Seelsorge

1. Die Kirchen sind auch außerhalb der Gottesdienstzeiten als Orte des persönlichen Gebetes offen zu halten.

2. Die **Seelsorge** ist den gelockerten Bedingungen anzupassen. Das heißt insbesondere:

2.1 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind verlässlich für die Gläubigen erreichbar. Wer wann und wie erreichbar ist, wird in ortsüblicher Weise kommuniziert.

2.2 Persönliche **Hausbesuche** erfolgen nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln. Für die Hauptamtlichen, die in der Krankenhauspastoral tätig sind, gelten die Hinweise der Fachabteilung ZB 1.1 Pastoral Grundaufgaben (siehe <https://t1p.de/Schutz-Seelsorge>).

2.3 Überall dort, wo die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, wird empfohlen, **medizinisi-**

sche Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zu tragen.

Daher stellt der Dienstgeber zur Beschaffung von dienstlich benötigten medizinischen Gesichtsmasken *bis vorerst einschließlich September* eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro pro Monat pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung. Der Betrag wird mit der Gehaltsabrechnung der entsprechenden Monate ausgezahlt.

2.4 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgerufen, auf andere Weise auch im **diakonischen Bereich** zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert. Ideen unter: <https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona>

2.5 Unter dem Link <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> finden sich FAQs für die **Kinder- und Jugendpastoral**, Empfehlungen für alternative Ferienangebote, ein Schutzkonzept für Ferienmaßnahmen, Musterhygienepläne sowie ein Methodenpool mit praktischen Vorschlägen und Ideen zur Durchführung von physischen und digitalen Angeboten.

Über aktuelle Informationen der Ministerien zur Öffnung und Durchführung von Angeboten und **Ferienfreizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche** informiert die Jugendabteilung über ihre gewohnten Verteiler.

C) Gruppen und Gremien

1. Chorproben und Konzerte sind gemäß der jeweils aktuellen Verordnungen der Länder möglich. Weitere Hinweise und die jeweiligen Hygienekonzepte finden Sie auch unter <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>.

2. Aufgrund des geringer werdenden Risikos der Infizierung sind **Sitzungen von Räten und Gremien** wieder physisch möglich – unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. Gleichzeitig ermutige ich dazu, die **guten Erfahrungen mit Videokonferenzen** auch weiterhin zu nutzen; vor allem dort, wo auf diese Weise Fahrtzeiten vermieden werden können, oder wo es das Abwägen zwischen Aufwand und Nutzen als sinnvoll erscheinen lässt.

Umlaufbeschlüsse mit vorheriger Abfrage von Beratungs- und Diskussionsbedarf sind für alle pfarrli-

chen und diözesanen Gremien möglich.

2.1 Sollte eine Sitzung in physischer Präsenz stattfinden, erfordert dies eine schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung. Diese findet sich unter <https://t1p.de/GF-Pfarrheime-Corona>

2.2 Unter <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige Besprechungen stattfinden können. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

2.3 Zur **Nutzung von Anbietern von Videokonferenzen** beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Hinweise unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>. Hauptamtliche in der Pastoral sind angehalten, sich für die neu eingeführte, verbindliche digitale Plattform Google Workspace mit dem Videokonferenzformat Google Meet anzumelden

D) Veranstaltungen, Räume und Organisation

1. **Veranstaltungen** in geschlossenen Räumen sind in **Rheinland-Pfalz** mit *bis zu 350* gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig, wenn es sich nicht um Veranstaltungen handelt, die den Charakter einer privaten Feier haben. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht. Bei Veranstaltungen im Freien dürfen *bis zu 500* Personen anwesend sein, und es entfällt die Testpflicht. Ansonsten gelten die übrigen Regeln. *Für vollständig Geimpfte und Genesene entfällt die Testpflicht.*

Im **Saarland** sind *Veranstaltungen mit 500 Personen im Freien und 250 Personen in geschlossenen Räumen* möglich. Generell sind Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen haben einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu führen. Die Kontaktnachverfolgung sowie die weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen müssen im Saarland gewährleistet sein.

2. Anfallende **Stornokosten** für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen können nicht vom Bistum erstattet werden. Es gibt die Möglichkeit, Ausfallklauseln in Verträgen zu verankern, um beiden Seiten (Veranstaltern und Teilnehmern) Sicherheit zu geben. Dies obliegt der Ver-

antwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen. Näheres findet sich auf <https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit> unter den FAQs Punkt 7.3 bis 7.7.

Ferienfreizeiten, die kurzfristig storniert werden müssen, können jedoch auf Antrag bei der Jugendabteilung (ZB 1.6) trotzdem – gemäß den Richtlinien zum Kirchlichen Jugendplan – bezuschusst werden.

3. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Haupt- und Ehrenamtliche mit Übernachtungen einschließlich **Exerzitien** sind laut den derzeit geltenden Landesverordnungen in Präsenzform möglich. Die mögliche Anzahl von Personen richtet sich nach der Größe des Raumes: *Pro 5 qm Fläche des Raumes bei 1,5 m Mindestabstand kann eine Person anwesend sein.*

Im Übrigen gelten die Regelungen für das Beherbergungsgewerbe. Unter Einhaltung der Personenbeschränkung dürfen auch Konferenzräume in Hotels für Weiterbildungsmaßnahmen genutzt werden. *Tipp: Das Abstandsgebot kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.*

Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist nicht der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises unterworfen.

4. Die Pfarrheime und weitere **kirchliche Orte der Begegnung** (z.B. offene Jugendeinrichtungen) *sollen* für die in den obigen Punkten benannten Veranstaltungen geöffnet werden. **Vermietungen** für private Feiern sind im Rahmen der jeweils geltenden Landesverordnung möglich.

Die üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen sind einzuhalten.

Pfarrbüchereien können wieder öffnen. Dabei ist darauf zu achten, dass nur eine Person pro 5 qm zugelassen werden kann.

Teil II: Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen

A) Arbeits- und Büroorganisation

1. Die **interne Kommunikation** über das Intranet und die Homepage des Bistums Trier sind regelmäßig aufzurufen, um sich über evtl. neu entstehende Sachlagen und Anweisungen zu informieren.

2. **Büros** werden nach Möglichkeit nur von einer Person genutzt. Ist die gleichzeitige Nutzung von

Räumen durch zwei Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 qm je Person nicht unterschritten werden. Durch geeignete Abtrennungen und vor allem durch Lüftungsmaßnahmen ist ein gleichwertiger Schutz zu gewährleisten.

Mitarbeitende, die von einer Covid19-Erkrankung genesen oder vollständig geimpft sind und freiwillig ihrem Vorgesetzten gegenüber einen Nachweis dafür abgeben, können aus dem Homeoffice in das Büro zurückkehren.

Wenn die Arbeit im **Homeoffice** ohne Einschränkungen möglich ist, wird Homeoffice **bis zum 31. August** verlängert, soweit dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die **Arbeitszeiterfassung** während des Homeoffice folgt den Regeln, die sonst für die Tätigkeit am dienstlichen Arbeitsplatz gelten.

3. Die vor Ort anwesenden Mitarbeitenden sollen **physische Kontakte untereinander** so weit wie möglich meiden. Die **Abstandsgebote** sind unbedingt auch in den Büros und auf den Fluren einzuhalten. Innerhalb der Gebäude herrscht, abgesehen vom Sitzen am Arbeitsplatz, **Maskenpflicht**. Dabei ist darauf zu achten, dass eine medizinische oder eine FFP2-Maske zu tragen ist. In den Büros ist auf regelmäßiges Lüften – insbesondere bei kurzzeitigem Aufenthalt von weiteren Kolleginnen bzw. Kollegen – zu achten.

Der Dienstgeber stellt zur Beschaffung von dienstlich benötigten, medizinischen Gesichtsmasken *bis vorerst einschließlich September* eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5 Euro pro Monat pro Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin zur Verfügung. Der Betrag wird mit der Gehaltsabrechnung der entsprechenden Monate ausgezahlt.

4. Der **Publikumsverkehr** ist unter Einhaltung der Hygieneregeln grundsätzlich wieder möglich. Auf den Fluren und auch im Büro ist, sofern die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5. Alle, *die gemäß Punkt 2.* am **häuslichen Arbeitsplatz** tätig sind, werden dringlich gebeten, falls kein dienstliches Endgerät zur Verfügung steht und sofern sie noch nicht für das Cloud Computing mit Google Workspace eingerichtet sind, auch über den privaten PC oder Laptop in ihrem dienstlichen Mail-Account ihre Mails zu bearbeiten und diese Geräte für die dienstliche Arbeit zu nutzen.

Mit dieser Bitte ist zugleich **die Zulassung ausgesprochen, private IT-Systeme** für die Dauer dieser

Homeoffice-Anweisung dienstlich zu nutzen. Die Wahrung der Grundsätze des Kirchlichen Datenschutzrechtes bleibt im Übrigen vorausgesetzt. Die Verarbeitung, insbesondere die Speicherung personenbezogener Daten auf privaten Endgeräten ist auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen. Soweit Daten im Sinne der Vorschrift zur dienstlichen Nutzung auf dem privaten Endgerät gespeichert werden, sind diese nach Beendigung des Homeoffice unverzüglich wieder zu löschen.

6. Fast allen virtualisierten Arbeitsplätzen sind **Fernzugänge zum Bistumsserver** ermöglicht worden. Die Weiterleitung dienstlicher Dateien außerhalb des gesicherten Netzwerkes ist aus Gründen der Datensicherheit untersagt (siehe auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zum Homeoffice unter <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>).

7. Aufgrund des geringer werdenden Risikos der Infizierung können nach sorgfältiger Abwägung **Dienstgespräche und Sitzungen von internen Mitarbeitenden** physisch stattfinden. Sitzungen mit Präsenz setzen ausreichend große Räumlichkeiten und die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln voraus. Durch Anwendung der verteilten Selbsttests soll zudem eine größtmögliche Sicherheit aller Anwesenden gewährleistet werden. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht im Protokoll aufgeführt werden, muss eine Anwesenheitsliste geführt werden. Eine regelmäßige Lüftung der Sitzungsräume alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.

Auf <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz erstellte Kriterien für eine Bewertung der zur Verfügung stehenden Besprechungsräume. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit **Videokonferenzen** sollen diese weiter ermöglicht werden, vor allem dort, wo auf diese Weise Fahrtzeiten vermieden werden können, oder wo es aufgrund einer Abwägung von Aufwand und Nutzen als sinnvoll erscheint.

8. Aufgrund des geringer werdenden Risikos der Infizierung sind **Dienstfahrten/Dienstreisen** wieder möglich – unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Gleichzeitig ermutige ich dazu, die guten Erfahrungen mit Videokonferenzen auch weiterhin zu nutzen; vor allem dort, wo auf diese Weise Dienstfahrten/Dienstreisen vermieden werden können, oder wo es

das Abwägen zwischen Aufwand und Nutzen als sinnvoll erscheinen lässt.

In begründeten Einzelfällen sind Dienstfahrten möglich. Die Heizung/Lüftung ist auf Frischluftzufuhr umzustellen, Utensilien zur Handhygiene sind mitzuführen.

9. Für Betriebsausflüge gelten die Regelungen wie zu Veranstaltungen – siehe unter Teil I-D-1. Es ist derzeit immer noch sinnvoll, Betriebsausflüge in großen Gruppen abzusagen bzw. gar nicht erst anzusetzen.

10. Bitte passen Sie in der Pastoral diese Dienstanweisung in Abstimmung mit der **örtlichen MAV** auf Ihren Verantwortungsbereich an.

B) Persönliches

1. Bei jeder **physischen Begegnung**, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist unbedingt auf die allgemeinen Schutzmaßnahmen (AHA+L) zu achten. Ein regelmäßiger **Schnelltest** wird dringlich empfohlen, da es das persönliche Sicherheitsempfinden auf beiden Seiten erhöhen kann. Es wird dazu auf die kommunalen kostenlosen Teststationen verwiesen.

Zudem stellt das Bistum den Mitarbeitenden im Bistumsdienst **Selbsttests** zur Verfügung. Aufgrund des von Trier aus nicht genau nachzuvollziehenden Bedarfs wird darum gebeten, sich vor Ort gegenseitig mit ungenutzten Testkapazitäten auszuhelfen und, sofern nötig, neuen Bedarf rechtzeitig beim Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV anzumelden. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind laut § 5 der Arbeitsschutzverordnung des Bundes ebenso verpflichtet, ihren Angestellten, die nicht im Homeoffice tätig sind, Selbsttests zur Verfügung zu stellen. Eine Liste mit Anbietern steht online unter: <https://t1p.de/Schnelltest-Bezugsquellen>

Ein Test ist nicht nötig, wenn Personen vollständig geimpft oder genesen sind.

2. Für den Fall, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine mehrtägige **Urlaubsreise in eine Region im Ausland** unternehmen, die vom Robert-Koch-Institut als **Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet** ausgewiesen ist oder wird, sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Rückkehr verpflichtet, *sich entsprechend der jeweils gültigen Einreiseregulungen zu verhalten. Ggf. sind sie in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten am häuslichen Arbeitsplatz dienstlich tätig.*

3. Wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter **grip-**

peähnliche Symptome bei sich feststellt, soll sie bzw. er zunächst zuhause bleiben, bis die Ursache geklärt ist. Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen umgehend einen Arzt konsultieren, ggf. fernmündlich (es ist auch die Möglichkeit der telefonischen ärztlichen Attestierung von bis zu sieben Tagen Arbeitsunfähigkeit und von weiteren darauffolgenden sieben Tagen eingeführt). Die ärztliche Konsultation erfolgt, um – je nach Schweregrad – entweder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten oder für den Fall der Arbeitsfähigkeit (bei nur leichten Erkrankungssymptomen, die normalerweise nicht zu einer krankheitsbedingten Fehlzeit geführt hätten) nach Absprache mit den Fachvorgesetzten mobile Arbeit (ggf. mit Fernzugriffsregelung) zu verrichten.

4. Wer durch das Gesundheitsamt Kenntnis davon bekommt, in **unmittelbarem Kontakt mit einer Corona-infizierten Person** gestanden zu haben, befolgt die Anweisungen des Gesundheitsamtes, benachrichtigt den Fachvorgesetzten und begibt sich nach Absprache mit diesem an einen häuslichen Arbeitsplatz. Die Dauer der Quarantäne bestimmt das Gesundheitsamt. Sofern ein Corona-Test absolviert wird, kann die betroffene Kontaktperson nach einem negativen Ergebnis nur nach Erlaubnis des Gesundheitsamtes an den dienstlichen Arbeitsplatz zurückkehren.

Wer auf anderem Wege von einer Begegnung mit einer Corona-infizierten Person erfährt (z. B. mehr als 15minütiger face-to-face-Kontakt oder längeres Zusammensitzen ohne ausreichenden Abstand), ist gebeten, den Fachvorgesetzten zu benachrichtigen und sich nach Absprache mit diesem unverzüglich an einen häuslichen Arbeitsplatz zu begeben. Dies gilt auch, wenn Hausstandsangehörige positiv getestet wurden. Ausgenommen sind Personen, die bereits positiv getestet waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist.

5. Wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass eine Infizierung mit dem Corona-Virus während einer versicherten Tätigkeit erfolgt ist, können die **Heilbehandlungskosten** von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) übernommen werden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass eine Unfallanzeige beim ZB 2.2.2 oder beim Arbeitsschutz im ZB 2.5.3 abgegeben wird. Dies ist besonders dann relevant, wenn Spätfolgen auftreten.

6. Aktuell wird dafür geworben, *dass alle, die nicht genesen oder vollständig geimpft sind*, sich regelmäßig auf

Corona testen zu lassen oder einen **Selbsttest** vorzunehmen. Das Bistum verweist darauf, die im Internet veröffentlichten (meist auf der Homepage der jeweiligen Kommune) örtlichen und kostenlosen Teststationen dafür aufzusuchen.

7. Es besteht keine Impfpflicht. Der Dienstgeber unterstützt jedoch die freiwillige Bereitschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, **sich impfen zu lassen**, und gewährt für eine Corona-Schutzimpfung, deren Termin in der Arbeitszeit liegt, für die erforderliche Zeit (einschließlich Wegezeit) Arbeitsbefreiung.

Teil III: Serviceadressen, Kontakte und Downloads

A) Ansprechpersonen und Kontakte

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten **Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier**: www.bistum-trier.de/corona und auch die jeweiligen **Landesverordnungen für Rheinland-Pfalz** unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> bzw. für das **Saarland** unter der Adresse <https://corona.saarland.de>

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der territorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung.

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der kategorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung.

Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich bitte an den SB 2 oder die für sie zuständige Fachabteilung.

Bei Fragen zum **Schutzkonzept für Gottesdienste** „Schritt für Schritt“ wenden Sie sich bitte an das Referat Liturgie im ZB 1.1 (<https://www.bistum-trier.de/liturgie>).

Zu Fragen der **Arbeitssicherheit** stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich Arbeitsschutz während der Dienstzeiten gern zur Verfügung (www.bistum-trier.de/arbeitsschutz).

Bitte wenden Sie sich ggf. direkt an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eine Kontaktübersicht mit Links und funktionalen Mailadressen findet sich im Organigramm auf www.bistum-trier.de/generalvikariat

B) Downloads

Arbeitshilfen, Schutzkonzepte, Formulare, Gefähr-

dungsbeurteilungen und Übersichten in der Zeit der Corona-Pandemie aus dem Bereich Pastoral, Liturgie, Arbeitsschutz, Datenschutz und zu medialen Fragen finden Sie auf der Seite www.bistum-trier.de/corona und als PDF-Download direkt unter der Kurzadresse: <https://t1p.de/kurzadressen-corona-bistum-trier>

Hier sind auch die erwähnten Anlagen und Hilfen sowie thematischen Internetseiten mit Kurzadressen aufgelistet – diese werden ständig aktualisiert.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
es keimt Hoffnung auf, dass die Zeiten der Pandemie zu Ende geben und wir uns allmählich wieder an normale Umstände gewöhnen können. Für viele ist das wie ein

Aufatmen, wie der sommerliche und wärmende Sonnenstrahl nach einem langen Winter. Gott sei Dank! Die Urlaubszeit und die damit verbundenen Reisen bergen aber neue Risiken. Bleiben wir dabei rücksichtsvoll und vorsichtig, aufmerksam für die Bedürfnisse unserer Mitmenschen und achtsam, wo es um unser aller Gesundheit geht!

Ich wünsche Ihnen und allen, die zu Ihnen gehören, eine frohe, erholsame und unbelastete Urlaubszeit. Bleiben Sie gesund und behütet!

Trier, den 15. Juli 2021

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 147

„Schritt für Schritt“ – 20. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier

Aktualisierte Fassung: 14. Juli 2021

Seit Mai 2020 werden in unserem Bistum Gottesdienste unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes gefeiert. Die Erfahrungen zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, uns als Kirche zu versammeln und Gottesdienste zu feiern. Die derzeitige Situation der Pandemie mit dem Rückgang der Inzidenzen und den Lockerungen der Einschränkungen in allen gesellschaftlichen Bereichen ermutigen dazu, zur Mitfeier der Gottesdienste einzuladen.

Die Verfahren zum Treffen der notwendigen Absprachen, die Hygienemaßnahmen, die Empfangsdienste und die Absprachen mit den kommunalen Behörden sind inzwischen zur festen Gewohnheit geworden. Aus diesem Grund wurde das Schutzkonzept überarbeitet und gekürzt. Nicht alle Einschränkungen können schon aufgehoben werden. Die neuesten Veränderungen, die sich aus den staatlichen Vorgaben ergeben, sind eingearbeitet.

Weiterhin bleibt es erforderlich, die Gläubigen in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) auf die jeweils aktuellen Regelungen hinzuweisen. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen vor und nach der gottesdienstlichen Versammlung.

1. Wo kann gefeiert werden?

In allen Kirchen können Gottesdienste gefeiert werden. Grundsätzlich ist **zu beachten**:

- **Abstandsgebot:** Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden ist das Abstandsgebot zu beachten. Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

Vor Ort ist zu prüfen, ob besonders für Kasualgottesdienste (wie Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) diese definierten Ausnahmen hilfreich sein können:

- In **Rheinland-Pfalz** gilt derzeit:

Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Auch dabei wird dringend empfohlen, den Abstand von 1,5 m wahren.

- Zwischen bis zu 25 Personen verschiedener Hausstände ist das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit aufgehoben. Kinder der jeweiligen Hausstände bis 14 Jahre, genesene und geimpfte Personen (Nachweis erforderlich) zählen nicht mit. Das bedeutet, dass Familien und ihren Angehörigen/Freunden bei der Feier der Gottesdienste mehrere Bänke als Block zur Verfügung gestellt werden können. Nach diesen Bänken bleibt eine Bank als Abstand zur nächsten Gruppe frei.

- Im **Saarland** gilt derzeit: Zwischen Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis) ist das Abstandsgebot innerhalb dieser Personengruppe aufgehoben.

In die Planung der Sitzplatzordnung kann bei Kasualgottesdiensten (Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) die betreffende Familie zur Unterstützung einbezogen werden. Weitere Hinweise zu Fragen der Sitzplätze und des Abstandgebotes sind hier zu finden: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>

- **Begrenzung der Personenzahl:** Die zahlenmäßigen Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste. Eine Begrenzung ergibt sich allein aus dem Abstandsgebot.

- Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören, sitzen zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.

- Zum Betreten und Verlassen sowie zum Kommuniongang sind die Wege so zu regeln, dass Begegnungen unter Unterschreitung des Abstandgebotes vermieden werden. Hat die Kirche nur ein Portal, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben.

Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden. Die Kommunion kann den Gläubigen auch an den Platz gebracht werden, wenn die Wege nicht anders zu regeln sind.

- Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen installierten Warmluftheizungen oder Heizungen mit Gebläse können aufgrund der Umwälzung der Raumluft und der darin enthaltenen Aerosole nicht betrieben werden, wenn sich im Raum Personen aufhalten. Das Gottesdienstgebäude soll nach jedem Gottesdienst gut durchlüftet werden. Zum Heizen und Lüften der Kirchen gelten die entsprechenden Hinweise (<https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>).

- Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen.

Zugleich steht damit genügend Zeit zum Lüften zur Verfügung. In diesem Fall sollten die Kontaktflächen gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: <https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona>). Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.

- Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann Gebrauch gemacht werden. Bei Gottesdiensten im Freien werden markierte Plätze empfohlen, um das Einhalten des Abstandsgebotes zu ermöglichen. Sitzgelegenheiten sollten – mindestens für ältere Personen – angeboten werden.

- Eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand: <https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona>

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Empfangsteams stellen die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher. Aufgaben des Empfangsdienstes sind:

- Begrüßen der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer am Eingang,
- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen,
- Hilfe bei der Suche nach einem Sitzplatz,
- in **Rheinland-Pfalz** ist das Führen einer Liste zur Kontaktnachverfolgung verpflichtend:

Überprüfung der Anmeldung oder bei freien Plätzen nicht angemeldete Personen auf der Liste ergänzen. Dazu erhält der Empfangsdienst vom Pfarrbüro die

Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden. Vorlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis unter: <https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt>

Ein **Leitfaden** für den Empfangsdienst ist zu finden unter: <https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>

3. Zugangsregelung

- Allein aus dem **Abstandsgebot** (siehe 1.) ergibt sich die Begrenzung der Personenzahl zur Mitfeier der Gottesdienste.

- An den Eingängen wird **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt, damit die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.

- **Kontaktnachverfolgung**

- **Rheinland-Pfalz:**

Die zur Feier eines Gottesdienstes versammelten Personen müssen mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt werden. Um zu vermeiden, dass es zu größeren Anmeldungen von Menschen zum Eintragen in die Liste kommt oder Gläubige weggeschickt werden müssen, kann ein vorheriges Anmeldeverfahren hilfreich sein.

Alternativ kann auch eine geschlossene Box aufgestellt werden, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher einen Zettel mit ihrem Namen und Telefonnummer oder Adresse einwerfen. Diese Liste bzw. die Namenszettel sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Ein Musteraushang ist zu finden unter <https://t1p.de/DS-Anmeldeverfahren-Corona>

- **Saarland:**

Eine Liste der Personen, die den Gottesdienst mitfeiern, wird nicht geführt. Wo aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse und der zu erwartenden Anzahl an Mitfeiernden ein Anmeldeverfahren notwendig ist, darf auf dieser Liste lediglich der Name der Personen notiert sein. Dennoch freie Plätze werden auch ohne vorherige Anmeldung vor dem Gottesdienst noch vergeben. Diese Personen werden auf der Liste nicht ergänzt. Die Liste wird nach dem Gottesdienst

vernichtet (<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>).

• **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 (im weiteren Mund-Nasen-Bedeckung genannt):**

Diese Pflicht entfällt am festen Platz. Beim Betreten und Verlassen der Kirche und beim Kommuniongang, sowie immer dann, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, muss weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Der Hauptzelebrant, die Konzelebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantordin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes.

Bei der Kommunionausteilung tragen Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen bzw. -helfer eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit. Gleiches gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

4. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden gefeiert. Dabei ist das jeweils aktuelle Schutzkonzept zu beachten.

Die Beisetzung auf dem Friedhof erfolgt unter den aktuellen örtlichen Vorgaben für Bestattungen. Die Kontrolle dieser Regelungen auf dem Friedhof obliegt nicht der Liturgin bzw. dem Liturgen.

Beim Begräbnis werden Weihwasser und Erde nicht bereitgestellt. Davon ausgenommen ist die dem Ritus entsprechende Verwendung von Weihwasser, Erde und Weihrauch durch die Leiterin bzw. den Leiter der Feier.

5. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise

Die Feiern von **Trauungen, Taufen, Erstkommunion und Firmungen** sind nach geltenden Verordnungen der Länder möglich.

5.1 Die Feier der Taufe

Die Feier der Taufe einzeln oder mit mehreren ist möglich.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zeichnen nur die Eltern das Kreuz auf die Stirn des Kindes.

Salbung mit Katechumenenöl

Auf die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl sollte derzeit verzichtet werden.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin bzw. dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei aber nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester/Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf Weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

5.2. Die Feier der Erstkommunion

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- im Laufe des Jahres in jeder sonntäglichen Eucharistiefeier der eigenen Pfarrgemeinde jeweils für ein Kind oder kleinere Gruppen von Kindern,
- in Gruppen von Kindern in eigens angesetzten Eucharistiefeiern.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung ge-

stellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.3 Die Feier der Firmung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof vereinbaren die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung.

Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firm Spendern.

Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerber und der Platzbeschränkungen mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Firmung

- Die Firmbewerberinnen und -bewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin oder der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerberinnen und -bewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof (der außerordentliche Firmspender) einmalig die Hände.
- Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerberinnen und -bewerber, deren Patinnen und Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Bischof (außerordentliche Firmspender) spricht wie vorgesehen die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. Die Antwort „Amen“ durch die Firmbewerberinnen und -bewerber entfällt.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerberinnen und -bewerber mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte

wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

5.4 Die Feier der Trauung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf Weiteres.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester oder der Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

6. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- **Liturgische Dienste:** Neben dem Priester bzw. der Leiterin oder dem Leiter des Gottesdienstes sollen an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdienerinnen und Messdiener (Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten unter <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona>), Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggfs. ein Diakon beteiligt sein.

Konzelebration ist grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln.

Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit

zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst aus- teilen will, kann eine weitere Person bei der Kommu- nionausteilung helfen.

• **Musik im Gottesdienst:**

- **Rheinland-Pfalz:**

Gemeindegang ist erlaubt. Dieser soll auf ein Minimum reduziert werden. Deshalb wird empfoh- len, nicht alle im Gottesdienst vorgesehenen Lieder zu singen und zudem die gewählten Lieder auf 1-2 Strophen zu reduzieren. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen oder Kantoren, Chor/Ensembles und/oder Instrumentalgrup- pen ist unter Wahrung des Hygienekonzeptes für Chormusik möglich (https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Hygienekonzept_Chormusik_Trier_I_2021-06-04.pdf).

- **Saarland:**

Gemeindegang ist erlaubt. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen und Kantoren, durch einen Chor und/oder kleine Instrumentalgruppen ist unter Wahrung des Hygie- nenkonzeptes für Chormusik möglich ([https://www. bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Hygiene konzept_Chormusik_Trier_I_2021-06-04.pdf](https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Hygiene konzept_Chormusik_Trier_I_2021-06-04.pdf)).

Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>

• Die Ausgabe von Gottesloben geschieht auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Bib- liotheksverbandes e. V. für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23. April 2020) möglich. Zwi- schen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gotteslobe müssen 72 Stunden liegen.

• Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.

• Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer. Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucha- ristie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Ge- meinde mit dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Die Besprengung der Gläubigen mit Weihwasser erfolgt vom Ort der Wasserweihe aus. Auf das Ge- hen durch die Reihen wird derzeit verzichtet. Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf

zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen wer- den. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzu- stellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizieren. Alternativ kann Weihwasser in fest ver- schlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitneh- men bereitgestellt werden. Oder es wird Wasser ge- segnet, das die Gläubigen selbst in verschlossenen Gefäßen mitbringen.

• Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.

• Die Küster und Küsterinnen, mit Mundschutz aus- gestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.

• Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier vom Küster oder der Küsterin oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem ent- sprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.

• Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.

• Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.

• **Austeilung der Kommunion:**

- Wer die Kommunion reicht, zieht die Mund-Na- sen-Bedeckung auf und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird in der üblichen Weise den Gläubigen gereicht. Weitere Schutzmaßnahmen (Zange, Tellerchen, Schutzwand) sind nicht erforderlich. Bei allen not- wendigen Vorsichtsmaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass die Würde und der geistliche Charakter des Vollzugs nicht leiden.

- Vor der Austeilung der Kommunion wird der Spen- dedialog einmal gemeinsam gesprochen: „**Der Leib Christi**“ – „**Amen**“. Die Kommunion an die einzel- nen Gläubigen wird ohne Spendedialog ausgeteilt. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemesse- nem Abstand gereicht und berührungslos in die Hand gelegt. Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

• **Mundkommunion** ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion möglich:

- **Im ordentlichen Ritus:**

Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist.

Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als Letzte zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten.

Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionsspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionsspender unmittelbar danach die Hände.

Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionsspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.

- **Im außerordentlichen Ritus:**

Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu ist es erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

Zur Kommunionausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.

• Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst.

• Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes (<https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona>).

Hinweis der Redaktion:

Die beiden vorherigen Versionen des Schutzkonzeptes für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier vom 25. Juni bzw. 2. Juli 2021 wurden nicht im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Nr. 148**Anträge auf Zuwendungen aus der Jugendstiftung des Bistums Trier**

Die im Jahr 2008 gegründete Jugendstiftung des Bistums Trier wird im zweiten Halbjahr 2021 noch einmal Fördergelder ausschütten.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Stiftung fördert pädagogische, diakonische, pastorale und liturgische Vorhaben in der Jugendhilfe, die das verantwortliche Denken und Handeln junger Menschen auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe und freiheitlich demokratischer Verantwortung entwickeln, die die christliche Botschaft jungen Menschen in ihrem Lebenskontext nahe bringen und die das ehrenamtliche Engagement für die Jugend stärken und ausbauen.

Wer kann Mittel beantragen?

Pfarreien, katholische Jugendverbände und Jugendorganisationen, Offene Häuser und andere Einrichtungen in katholischer Trägerschaft.

Welche Bedingungen sind zu beachten?

Die Förderhöchstsumme der Jugendstiftung des Bistums Trier beträgt für eine Maßnahme 1.000 Euro. Maßnahmen, die durch eine kirchliche oder staatliche Regelförderung ausreichend finanziert sind, werden nicht bezuschusst (z. B. Ferienfreizeiten, Gruppenleiterschulungen).

Es werden keine Maßnahmen bezuschusst, die bereits durchgeführt sind. Der Antrag ist also vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Wie müssen die Mittel beantragt werden?

Die Mittel sind formlos zu beantragen. Dem Antrag ist eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizulegen, die die Förderung begründet. Dem Antrag ist ebenfalls eine Finanzierungsübersicht beizulegen, die alle kalkulierten Einnahmen und Ausgaben aufweist.

Die Anträge für das zweite Vergabeverfahren 2021 sind **bis zum 30. September 2021** an die Abteilung Jugend (ZB 1.6), Jugendstiftung, Mustorstraße 2, 54290 Trier einzureichen. Rückfragen sind möglich unter Telefon (06 51) 97 71-2 01, E-Mail: jugend@bgv-trier.de

Zur Planungssicherheit für die Antragsteller sei folgender Hinweis gegeben: Die Zuwendungsbescheide für das Verfahren ergehen Ende Oktober.

Trier, den 5. Juli 2021

Für das Kuratorium:
Domvikar *Matthias Struth*, 1. Vorsitzender
Diözesanjugendpfarrer

Nr. 149**Hinweise zur Bolivien-Partnerschaftswoche 2021**

Die Bolivien-Partnerschaftswoche findet in diesem Jahr vom **26. September bis 3. Oktober** statt und wird im Bistum Trier wie in der Bolivianischen Kirche durchgeführt. Das Leitwort: „**In Partnerschaft für das Gemeinsame Haus**“ rückt die gemeinsame Verantwortung für die Schöpfung ins Blickfeld. Dabei stehen drei Themenbereiche im Fokus: das Thema Klimagerechtigkeit, unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Dimension, Initiativen der (deutschen und bolivianischen) Jugend für die Bewahrung der Schöpfung und das Thema Agrosysteme/Biodiversität.

Die Bolivienkollekte am 3. Oktober fördert Projekte der bolivianischen Partner in allen Regionen des Landes. Die Partner in den Pfarreien, Schulen und in der Sozialpastoral hoffen darauf, dass die Bolivienpartnerschaft ihre Vorhaben unterstützt, damit die Menschen ihre Initiativen zur Förderung des Umweltbewusstseins und der Sorge für die Schöpfung realisieren können. Hierfür bitten die bolivianischen Partner um Unterstützung.

Auf der Internet-Seite www.bolivienpartnerschaft.bistum-trier.de werden alle Materialien und Logos sowie Vorlagen für die Pfarrbriefgestaltung und für die Gottesdienstgestaltung für die Pfarreien und für Multiplikatoren als Download zur Verfügung gestellt.

Zur Vorbereitung und Gestaltung der Bolivien-Part-

nerschaftswoche 2021 werden folgende Materialien an die Pfarrgemeinden gesandt:

- Werkheft mit Beiträgen zum Leitwort „In Partnerschaft für das Gemeinsame Haus“ mit liturgischen Bausteinen und Aktionen zur Bolivienwoche;
- Aktionsplakat 2021 in den Formaten A 2, A 3 und A 4.

Die Spendentütchen zum Verteilen an die Gottesdienstbesucher oder im Pfarrbrief können in der benötigten Anzahl direkt bestellt werden.

Weitere Information und Bestellungen bei der Diözesanstelle Weltkirche, Postfach 13 40, 54203 Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 98, Telefax (06 51) 71 05-1 25, E-mail: weltkirche@bgv-trier.de

Die **Kollekte** für die Bolivien-Partnerschaft ist am **Sonntag, dem 3. Oktober 2021**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist auf dem üblichen Weg über die Rendantur an die Bistumskasse zu überweisen.

Einzelspenden können überwiesen werden an:
Bistum Trier, Bolivienpartnerschaft, IBAN: DE62 3706 0193 3007 8480 47, BIC: GENODED1PAX mit dem Vermerk: Erntedank/300 006.

Trier, den 14. Juli 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 150 Schöpfungszeit 2021: Damit Ströme lebendigen Wassers fließen

Seit dem ökumenischen Kirchentag 2010 ruft die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) dazu auf, in der Zeit von 1. September bis 4. Oktober jeden Jahres eine „**Schöpfungszeit**“ sowie am ersten Freitag im September oder an einem anderen Tag in der Schöpfungszeit einen „**Schöpfungstag**“ zu feiern.

Passend zum Veranstaltungsort der zentralen Feier des ökumenischen Tages der Schöpfung am und auf dem Bodensee lautet das diesjährige Motto „Damit Ströme lebendigen Wassers fließen“.

Wie jedes Jahr gibt die ACK ein Gottesdienst- und Materialheft zum Jahresmotto heraus. Das Heft kann gedruckt bestellt oder als pdf-Datei heruntergeladen werden auf der Internet-Seite: www.oekumene-ack.de/themen/glaubenspraxis/oekumenischer-tag-der-schoepfung/2021

Wie im Liturgischer Kalender 2020/2021 vermerkt,

ist im Bistum Trier der **3. September 2021** als diesjähriger Schöpfungstag festgelegt.

Im Bistum Trier werden auf den diözesanen Umweltseiten Veranstaltungen zur Schöpfungszeit im September und veröffentlicht (www.umwelt.bistum-trier.de/spirituelles/schoepfungszeit/termine-in-der-schoepfungszeit/).

Alle, die eine entsprechende Veranstaltung eintragen lassen möchten oder Unterstützung bei der Planung und Durchführung einer Veranstaltung benötigen, mögen dies beim Themenschwerpunkt Schöpfung in der Katholischen Erwachsenenbildung (KEB) im Bistum Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 99 37 27 20 oder per E-Mail: schoepfung@bistum-trier.de anmelden.

Trier, den 12. Juli 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 151 Fortbildungsveranstaltungen

Diözesane Grundkurse zur Leitung sonn- und feiertäglicher Wort-Gottes-Feiern 2022

Zum Inhalt:

Dieser Kurs vermittelt die inhaltlichen und rechtlichen Grundlagen zur Wort-Gottes-Feier am Sonntag entsprechend des Buches: Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg Trier 2004.

Die Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung zur Erteilung der Bischöflichen Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen. Dieser Kurs richtet sich an die Personen, die noch keine Bischöfliche Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern am Sonntag haben. Es können nur Personen angemeldet werden, deren Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei der Zukunft die Genehmigung des zuständigen Weihbischofs zur Feier von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen vorweisen können. Aufgrund der aktuellen Situation der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie werden diese Kurse als Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung durchgeführt.

Kurs I

Termin:

Freitag, 14. Januar, bis Samstag, 15. Januar 2022

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, Hauptstraße 23, 54655 St. Thomas

Kurs II

Termin:

Freitag, 11. März, bis Samstag, 12. März 2022

Ort:

St. Josefssstift, Franz-Ludwig-Straße 7, 54290 Trier

Kurs III

Termin:

Freitag, 15. Juli, bis Samstag, 16. Juli 2022

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, Hauptstraße 23, 54655 St. Thomas

Kurs IV

Termin:

Freitag, 7. Oktober, bis Samstag, 8. Oktober 2022

Ort:

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern

Kosten:

Die Kosten für den Grundkurs betragen 45 Euro. Die Kosten des Grundkurses werden in der Regel von dem zuständigen Kirchengemeindeverband bzw. der zuständigen Pfarrei getragen. Sollte ein Kurs nicht stattfinden oder ausgebucht sein, erhalten Sie rechtzeitig eine Benachrichtigung.

Diözesane Kurse für Küsterinnen und Küster 2022

Zum Inhalt:

Der Grundkurs für Küsterinnen und Küster im Bistum Trier vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Ausübung des Dienstes. In praktischen Übungen werden wesentliche Abläufe eingeübt, in theoretischen Einheiten wird das Wissen zur Feier der Liturgie vertieft. Beide Elemente unterstützen auch jene, die den Dienst schon einige Zeit ausüben, ihre Praxis zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Der Kurs trägt dazu bei, im eigenen Dienst Sicherheit zu gewinnen. Darüber hinaus bereitet er auf die Prüfung vor. Die bestandene Prüfung ermöglicht eine höhere Einstufung in der Entgeltgruppe.

Grundkurs I

Termin:

Montag, 24. Januar, bis Freitag, 28. Januar 2022

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, Hauptstraße 23, 54655 St. Thomas

Prüfung

Termin:

1. Gruppe: Montag, 7. März, bis Dienstag, 8. März 2022

2. Gruppe: Dienstag, 8. März, bis Mittwoch, 9. März 2022

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, Hauptstraße 23, 54655 St. Thomas

Grundkurs II

Termin:

Montag, 26. September, bis Freitag, 30. September 2022

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, Hauptstraße 23, 54655 St. Thomas

Prüfung

1. Gruppe: Montag, 14. November, bis Dienstag, 15. November 2022

2. Gruppe: Dienstag, 15. November, bis Mittwoch, 16. November 2022

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, Hauptstraße 23, 54655 St. Thomas

Fortbildungskurs

Der jährlich stattfindende Fortbildungskurs ermöglicht den Austausch untereinander; er gibt Gelegenheit, aus der Praxis der anderen zu lernen, und enthält vertiefende Angebote zu verschiedenen Themen (etwa Blumenschmuck, Kerzen, Denkmalpflege, Feier der Liturgie).

Termin:

Montag, 11. Juli, bis Donnerstag, 14. Juli 2022

Ort:

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern

Termin:

Montag, 28. November, bis Donnerstag, 1. Dezember 2022

Ort:

Exerzitienhaus St. Thomas, Hauptstraße 23, 54655 St. Thomas

Kosten:

Die Kosten betragen jeweils 50 Euro für den Grundkurs, 20 Euro für den Prüfungskurs und 40 Euro für den Fortbildungskurs. Die Kosten des Grund- und Prüfungskurses werden in der Regel von dem zuständigen Kirchengemeindeverband bzw. der zuständigen Pfarrei getragen. Die Kosten des Fortbildungskurses tragen die Teilnehmenden selbst.

Diözesane Grundkurse für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer 2022

Die Teilnahme am diözesanen Grundkurs für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer ist die verbindliche Voraussetzung für ehrenamtliche Damen und Herren (Mindestalter 25 Jahre), die bischöfliche Beauftragungsurkunde zur Kommunionhelferin bzw. zum Kommunionhelfer für fünf Jahre zu erhalten (vgl. HdR 4133.11).

Visitationsbezirk Koblenz*Ort:*

Forum Vinzenz Pallotti, Pallottistraße 3, 56179 Valendar

Termine:

Samstag, 5. März 2022

Samstag, 8. Oktober 2022

Visitationsbezirk Saarbrücken*Ort:*

Geistliches Zentrum, Völklinger Straße 197, 66346 Püttlingen

Termine:

Samstag, 29. Januar 2022

Samstag, 8. Oktober 2022

Visitationsbezirk Trier*Ort:*

St. Josefssift, Franz-Ludwig-Straße 7, 54290 Trier

Termine:

Samstag, 5. März 2022

Samstag, 24. September 2022

Kosten:

Die entstehenden Kosten (außer Fahrtkosten) trägt das Bistum Trier.

Information und Anmeldung für alle Kurse:

Das entsprechende Anmeldeformular kann auf der Internetseite (www.bistum-trier.de/liturgie/) heruntergeladen oder per E-Mail (liturgie@bgv-trier.de) bzw. Anruf (06 51) 71 05-3 74) angefordert werden. Anschließend ist das Anmeldeformular über die Pfarrei an folgende Adresse einzureichen:

Bischöfliches Generalvikariat, ZB 1.1.3 Liturgie, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefax (06 51) 71 05-4 05), E-Mail: liturgie@bgv-trier.de

Nr. 152 Personalveränderungen

Beauftragungen

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann hat Weihbischof Franz Josef Gebert am Dienstag, dem 11. Mai 2021, in der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main folgenden Studierenden zum **Lektorendienst** beauftragt:

Lennart S c h o o ß , Bad Neuenahr-Ahrweiler St. Laurentius.

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann hat Weihbischof Franz Josef Gebert am Dienstag, dem 11. Mai 2021, in der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main folgende Studierende zum **Akolythendienst** beauftragt:

Christian J a g e r , Losheim am See (Rimlingen) Heilig Kreuz;

Antonio J a g o d i n , Schwalbach Heilig Kreuz;

Adrian S a s m a z , Koblenz Herz-Jesu.

Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. August 2021 wurden ernannt:

Neupriester Christian Josef K o s s m a n n , zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg;

Neupriester Stephan S c h m i d t , zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Saarburg.

Es wurden weiterhin ernannt:

P. Mathew A b r a h a m HGN, Kooperator, Kasel, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Speicher;

P. Pallath Vincent B i j e e s h MSJ, Kaplan, Treis-Karden, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Irrel;

P. Jiyo Abraham K u r i s u m o o t t i l CST, Kooperator, Boppard, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Saarburg;

Dieter R e m y , Pfarrer i. R., Darscheid, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Trier für die Dauer von fünf Jahren;

Moritz N e u f a n g , Kooperator, Hohenleimbach, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 zum Pfarrverwalter

(mit dem Titel „Pfarrer“) der Pfarreiengemeinschaft Kempenich sowie der Pfarreiengemeinschaft Brohltal und zugleich zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Kempenich;

Jijo A n t o n y , Kaplan, Bendorf, mit Wirkung vom 1. August 2021 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Bendorf;

Rudolf E s s e r , Kaplan, Neustadt/Wied, mit Wirkung vom 1. August 2021 zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück;

Johannes K e r w e r , Kaplan, Tholey-Hasborn, mit Wirkung vom 1. August 2021 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“) der Pfarreiengemeinschaft Quierschied und zugleich zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Quierschied;

P. Shijo P u t h u v e l i l OPraem, Kaplan, Polch, mit Wirkung vom 1. August 2021 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Gerolsteiner Land;

Kevin S c h i r r a , Kaplan, Losheim-Bachem, mit Wirkung vom 1. August 2021 zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Welschbillig;

Dr. Frederik S i m o n , Kaplan, Emmelshausen, mit Wirkung vom 1. August 2021 zum Kaplan in der Pfarrei Trier Hl. Edith Stein.

Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Reimund F r a n z , Ständiger Diakon im Hauptberuf, Riegelsberg, mit Wirkung vom 1. August 2021 zusätzlich zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Völklingen.

Pfarrverwaltung

Folgende Pfarrverwaltung wurde vorübergehend übertragen:

Pfarrei Dierdorf St. Clemens zum 1. Juli 2021 an Pfarrer Peter D ö r r e n b ä c h e r .

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Jan L e h m a n n , Jugendpfarrer, Wittlich, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 als Subsidiar in der Pfarreiengemeinschaft Wittlich;

Hermann Josef R e c k e n t h ä l e r , Krankenhauspfarrer i. R., Kenn, mit Wirkung vom 1. Juli 2021 als Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Trier;

Kurt K l e i n b a u e r , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Riegelsberg, mit Wirkung vom 1. August 2021 in der Pfarreiengemeinschaft Heusweiler;

P. Stephan S c h m u c k CM, Kooperator, Trier, mit Wirkung vom 1. August 2021 als Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Trier St. Paulin;

Wilfried V o i g t , Ständiger Diakon im Hauptberuf, Dierdorf, mit Wirkung vom 1. August 2021 in der Pfarrei Dierdorf St. Clemens.

Versetzungen in den Ruhestand

Es wurden in den Ruhestand versetzt:

Richard B a u s , Rektor, Waldbreitbach, mit Wirkung vom 1. August 2021;

Prof. Dr. habil. Albert D a h m , Pfarrer, Merzig, mit Wirkung vom 1. August 2021;

Edwin P r i m , Pfarrer, Zemmer, mit Wirkung vom 1. August 2021;

Christoph W e f e r s , Krankenhauspfarrer, Neuwied, mit Wirkung vom 1. August 2021.

Versetzung

Es wurde versetzt:

Rüdiger G l a u b - E n g e l s k i r c h e n , Gemein-

dereferent in der Pfarrei Hermeskeil St. Franziskus, mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 als Gemeindeferent in die Pfarreiengemeinschaft Schweich.

Beendigung des Dienstes

Es beendeten den Dienst:

Sonja A g e r e r , Pastoralreferentin und Religionslehrerin an der Berufsbildenden Schule in Wittlich mit Wirkung vom 1. August 2021;

Maria L a u e r - R u h l , Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im Marienhaus Klinikum St. Wendel-Ottweiler und im Hospiz Emmaus gGmbH, St. Wendel mit Wirkung vom 1. August 2021;

Anne Z i e g l e r , Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft Schiffweiler mit Wirkung vom 1. August 2021.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 13. Juli 2021

Gerhard Hensel

Pfarrer i. R., Remagen

im 80. Lebensjahr; beerdigt am 26. Juli 2021
auf dem Friedhof in Sinzig.

Nr. 153

Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Krankenhauseelsorge im Marienhaus Klinikum St. Wendel-Ottweiler und im Hospiz Emmaus in St. Wendel** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Claudia Hennrich, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 76 oder Esther Braun-Kinnen, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Gemeindeferentin bzw. eines Gemeindeferenten in der **Krankenhauseelsorge des Caritas Klinikums St. Theresia Saarbrücken/Rastpfuhl** (Einsatzort) zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Francesco Caglioti, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91 oder Esther Braun-Kinnen, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Nr. 154

Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien

Alle Priester, die die Voraussetzungen zur Führung eines Pfarramtes im Bistum Trier erfüllen, sind eingeladen, **bis 1. Oktober 2021** ihr Interesse auf die vakanten Pfarrerstellen und Kooperatorenstellen der nachfolgend aufgeführten Pfarreiengemeinschaften/Pfarreien zu bekunden.

Insbesondere sind dazu diejenigen aufgerufen, die bereits ihre Wechselabsicht den Verantwortlichen gegenüber genannt haben sowie die, die schon länger als 8 Jahre auf ihrer bisherigen Stelle sind (vgl. „Diözesanbestimmungen über das Amt des Pfarrers und des Pfarrvikars“, HdR 251,2, § 9 i. V. m. den „Richtlinien für den Einsatz und die Versetzung von Priestern“, HdR 630.3, Nr. 2).

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein übliches Bewerbungsverfahren, sondern wiederum um ein Interessenbekundungsverfahren. Mit jedem Priester, der sein Interesse auf eine oder mehrere der ausgeschriebenen Stellen bekundet, wird ein persönliches Gespräch geführt.

Für Rückfragen stehen Priesterreferentin Walburga Sengelhoff für die Visitationsbezirke Saarbrücken und Trier sowie der Leitende Priesterreferent Dr. Markus Nicolay für den Visitationsbezirk Koblenz zur Verfügung. Die Interessenbekundungen sind bis zum 1. Oktober 2021 bitte schriftlich jeweils entsprechend an die beiden Personen im Bischöflichen Generalvikariat, ZB 1.2, Mustorstraße 2, 54290 Trier zu senden.

Vakante Pfarreiengemeinschaften im Visitationsbezirk Trier

Pastoraler Raum Hermeskeil (Dekanat Hermeskeil-Waldrach)
Pfarreiengemeinschaft Thalfang

Pastoraler Raum Trier (Dekanat Trier)
Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer)

Vakante Pfarreiengemeinschaften im Visitationsbezirk Saarbrücken

Pastoraler Raum Lebach (Dekanat Illingen)
Pfarreiengemeinschaft Eppelborn-Dirmingen

Pastoraler Raum Tholey (Dekanat St. Wendel)
Pfarreiengemeinschaft Bostalsee
Pfarreiengemeinschaft Nonnweiler

Pastoraler Raum Völklingen (Dekanat Völklingen)
Pfarreiengemeinschaft Völklingen St. Eligius (zum 1. Oktober 2021)

Vakante Pfarreiengemeinschaften im Visitationsbezirk Koblenz

Pastoraler Raum Cochem-Zell (Dekanat Cochem)
Pfarreiengemeinschaft Beilstein-Moselkrampen

Pastoraler Raum Idar-Oberstein (Dekanat Birkenfeld)
Pfarreiengemeinschaft Nahe-Heide-Westrich (zum 1. November 2021)
Pfarreiengemeinschaft Oberstein

Pastoraler Raum Mayen (Dekanat Mayen-Mendig)
Pfarreiengemeinschaft Mendig (zum 1. Oktober 2021)

Pastoraler Raum Neuwied (Dekanat Rhein-Wied)
Pfarrei Dierdorf St. Clemens
Pfarreiengemeinschaft Neuwied St. Matthias

Vakante Kooperatorenstellen im Visitationsbezirk Koblenz

Pastoraler Raum Mayen (Dekanat Mayen-Mendig)
Pfarreiengemeinschaft Mayen
Pfarreiengemeinschaft Langenfeld

Vakante Kooperatorenstellen im Visitationsbezirk Saarbrücken

Pastoraler Raum Saarlouis (Dekanat Saarlouis)
Pfarrei Schwalbach Heilig Kreuz

Nr. 155

Anschriften und Telefonnummern

Edwin P r i m , Pfarrer i. R., bisher: Zemmer, neu:
Bahnhofstraße 88, 54338 Schweich;

Dekanatsbüro Koblenz, bisher: Florinspfaffengasse
14, neu: Viktoriastraße 38, 56068 Koblenz, Telefon
(02 61) 9 63 55 80, Telefax (02 61) 96 35 58 20, E-
Mail: dekanat.koblenz@bistum-trier.de

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 156

Exerzitienangebote

Film-Einkehrtage

„Im Kino gewesen. Geweint.“ (Franz Kafka)

Zum Inhalt:

Filme berühren und auf einmal bin ich mittendrin – im eigenen Film, der innerlich abläuft. Die Tage bieten Gelegenheit, über das nachzusinnen und sich mit anderen auszutauschen, was die Filme in mir auslösen. Ein Kurzfilm, zwei Kinofilme in Großbildprojektion. Zeit für Stille und Erholung, Zeit für gemeinsames Gebet, persönliche Besinnung und Austausch in der Gruppe, Impulse aus der Bibel.

Termin:

Montag, 8. November, bis Mittwoch, 10. November 2021

Ort:

St. Thomas, Exerzitienhaus des Bistums Trier

Begleitung:

Petra Stadtfeld

Kosten:

125 Euro (30 Euro)

Information und Anmeldung (bis 2. September):

Geistlich leben, Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral (DEB), Jesuitenstraße 13, 54290 Trier, Telefon (06 51) 96 63 70, Telefax (06 51) 9 66 37 20, E-Mail: geistlich.leben@bgv-trier.de, Internet: www.geistlichleben.de

Exerzitien („Fratelli tutti“)

Zum Inhalt:

Priester und Diakone

Zum Inhalt:

Das Tagungs- und Gästehaus Berg Moriah und die Schönstatt-Priesterliga laden ein zu Exerzitien unter Leitung von P. Rudolf Ammann ISch (Blankenheim) zum Thema: „Fratelli tutti“.

Die Atmosphäre von Berg Moriah und die mitbrüderliche Gemeinschaft ist nach den Einschränkungen von Corona bestimmt eine gute Gelegenheit, sich auf Wesentliches zu besinnen.

Termin:

Die Exerzitien beginnen am Sonntag, dem 14. November mit der Vesper und dem Abendessen um 18 Uhr und enden am Freitag, dem 19. November nach dem Frühstück.

Information und Anmeldung:

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Telefon (0 26 20) 94 10, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de oder per Kontaktformular unter <https://www.bergmoriah.de/kontakt>

Nr. 157 Felixianum – Orientierungs- und Sprachenjahr im Bistum Trier

Zielgruppe:

Das Angebot des Felixianums richtet sich an junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, die:

- Theologie studieren wollen,
- in Trier studieren und in einer christlichen WG leben möchten,
- Religionspädagogik studieren wollen,
- ihren Glauben und ihre Haltung mit einem Beruf verbinden wollen,
- nach einem sinnvollen Weg für ihre Zukunft suchen,
- einen Freiwilligendienst in Trier absolvieren.

Zum Inhalt:

Das Felixianum will bei Beruf(ung)sklärung helfen, dabei begleiten und unterstützen und ggf. auf ein Studium (der katholischen Theologie) vorbereiten.

Dies erfolgt durch Unterrichtszeiten (Schwerpunkt Sprachenerwerb), Basiskurse (Bibel, Liturgie, Reflektionskurs, Rhetorik), sozialen Einsatz (Sozialpraktikum), Bistumsgeschichte/Spurensuche (Exkursionen), Impulse für ein geistliches Leben und persönliche Begleitung.

Voraussetzung zur Teilnahme und Kosten:

Alter zwischen 18 und 30 Jahren

Kosten: 390 Euro monatlich (Variante A – Schüler) bzw. 250 Euro (Variante B – Theologiestudierende) zuzüglich 390 Euro einmalige Aufnahmegebühr (Variante A & B).

Hinweis: Das Bildungsministerium in Mainz hat die Teilnahme am Felixianum als gleichwertig einem Vorkurs zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium anerkannt.

Somit besteht ggf. ein Schüler-BaföG-Anspruch (keine Rückzahlungsverpflichtung). Derzeit ist eine maximale Förderung von 538 Euro möglich (bei entsprechenden Vermögensverhältnissen). Darüber hinaus bleibt der Kindergeldanspruch bestehen (Stand 9/2016).

Kursbeginn:

Montag, 18. Oktober 2021

Ort:

Felixianum, Jesuitenstraße 13, 54290 Trier.

Nähere Informationen und Bewerbung (bis 31. August):
Felixianum, z. Hd. Oliver Laufer-Schmitt, Jesuitenstraße 13, 54290 Trier, Telefon (06 51) 9 48 41 30, E-Mail: oliver.laufer-schmitt@felixianum.de, Internet: www.felixianum.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger

Kanzlei der Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.